

Biomasse – Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgasерzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden hocheffiziente Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt elektrisch sowie die Anlagen zur Produktion von Holzgas zur Eigenversorgung. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt abhängig von der Art der Anlage bis zu 35 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

- **Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen** mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt elektrisch zur Eigenversorgung mit Strom, zur Eigenversorgung mit Wärme beziehungsweise Einspeisung der Wärme in ein Nah-/Fernwärmenetz auf Grundlage der thermischen Vergasung von fester Biomasse (Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz)
- **Thermische Vergasungsanlagen und Aufbereitungsanlagen** zur Eigenversorgung von Betrieben mit Produktgas auf Grundlage fester Biomasse

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen zur thermischen Vergasung auf Basis fester Biomasse
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk, Gasmotor) samt hydraulischer Einbindung in Wärmeversorgungs-systeme
- Anlagen zur Gasaufbereitung und Gas-speicherung,
- Einbindung in das innerbetriebliche Gasnetz
- Thermische Pufferspeicher
- Bauliche Maßnahmen zur Errichtung der Heiz-zentrale und Brennstoff-Lagerhalle
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Immaterielle Kosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Vergärungsanlagen
- Ökostromanlagen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Die Projektkosten für das beantragte Projekt müssen mindestens 10.000 Euro betragen.
- Die mit dem beantragten Projekt verbundene jährliche Reduktion an CO₂ muss mindestens 4 Tonnen betragen.



- Für Biomasse-KWK-Anlagen muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 % und die Vollaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen. Darüber hinaus müssen 80 % des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich oder zur Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz verwendet werden.
- Die Enpassleistung der Biomasse-KWK-Anlagen muss über 50 Kilowattelektrisch liegen.
- Das in thermischen Vergasungsanlagen erzeugte Produktgas muss zu 80 % innerbetrieblich verwendet werden.
- Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung ist unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.
- Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte sowie die behördlich vorgeschrieben Emissionsauflagen sind dauerhaft einzuhalten.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungsnehmenden übergehen.

Wie hoch ist die Förderung

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionskosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

| | Biomasse – KWK-Anlage | Holzgasproduktion |
|--|--|---|
| Förderungsbasis | Investitionskosten für die Umweltinvestition: | |
| | Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition | Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition |
| Förderungssatz | 25 % der Förderungsbasis | |
| Maximale Förderung | 1.125 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro. | |
| Zuschlagsmöglichkeiten | 5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag | |
| | Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in Megawattstunden und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich. | |
| Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf | | |

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/nahwaermeversorgung.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

| | |
|---|---|
| Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme | ✓ |
| Technisches Datenblatt für Biomasse – Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaszerzeugung | ✓ |
| Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planer:innen sowie Professionisten für die wesentlichen Anlagenteile | ✓ |
| Brennstoffliefervereinbarungen: Lieferverträge beziehungsweise -vereinbarungen zur langfristigen Sicherstellung der Brennstoffversorgung | ✓ |
| Bescheide für Bau und Betrieb der Anlage | ✓ |
| Bericht des Kreditinstitut bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro | ✓ |

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:in sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggebenden müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem/der Förderungswerber:in unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt die/der Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/kwk-eigen

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Biomasse – Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaszerzeugung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.